



**Privatrechtsgeschichte der Neuzeit**  
Vorlesung am 02.07.2008  
**Fortschritte und Irrwege im 20.  
Jahrhundert (II) / Ausblick**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20787>



## Überblick

- Der Methodenstreit zu Beginn des 20. Jahrhunderts
  - Freirechtsbewegung und Interessenjurisprudenz gegen Pandektistik und begriffsjuristische Methode
- Privatrechtliche Entwicklungen in der Weimarer Zeit
- Das Privatrecht in der NS-Zeit
  - Das Ende der Rechtsgleichheit im Zivilrecht
  - Abschied vom BGB und Arbeit am Volksgesetzbuch
- Privatrecht in Ost und West nach 1945
  - Umdeutung des BGB und Neukodifikation in der DDR
  - Entwicklungslinie im Privatrecht der Bundesrepublik
- Ausblick: Die Europäisierung des Privatrechts

## Das Privatrecht in der NS-Zeit

„Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.“

Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP von 1920

„Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist.“

Vorschlag von Karl Larenz (1903-1993) für die Neufassung von § 1 BGB aus dem Jahr 1935  
(angelehnt an Punkt 4 des Parteiprogramms der NSDAP)

## **Gesetzliche Maßnahmen zur Durchsetzung der NS-Ideologie (auch) auf dem Gebiet des Privatrechts**

- Nürnberger Gesetze von 1935
  - Eheverbot zwischen Juden und Nichtjuden
- Ehegesetz von 1938
  - Bestätigung der Nürnberger Gesetze und zusätzlich Bestimmungen zur Förderung der Erzeugung „erbgesunden“ Nachwuchses
- Änderung der Gewerbeordnung 1938 verbietet Juden zahlreiche Gewerbe

# Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (12)

## Die Umsetzung der NS-Ideologie durch Justiz und Rechtswissenschaft

- Umstellung der Juristenausbildung
  - Durchgeführt von Karl August Eckhardt (1900-1979)
  - Betonung von Erb- und Familienrecht
  - Referendarlager mit militärischem Drill und politischer Indoktrination vor dem 2. Staatsexamen
- Direkte und indirekte Kontrolle der Justiz
  - „Richterbriefe“
  - Kritische Besprechungen missliebiger Entscheidungen durch Ministerialbeamte
- „Methodendualismus“:
  - Bedingungslose Gesetzestreue gegenüber den Rechtssetzungen der Nationalsozialisten
  - Nichtanwendung oder Uminterpretation des vernationalsozialistischen Rechts

## Der Versuch zur Beseitigung des BGB

- Von Anfang an: Gegnerschaft gegen das romanistische und liberale BGB
- 1937: Franz Schlegelberger verkündet den „Abschied vom BGB“ → Plan zur allmählichen Erosion der Kodifikation durch Einzelgesetze wie das Ehegesetz von 1938
- 1939: Plan zur Schaffung eines „Volksgesetzbuches“ durch die Akademie für deutsches Recht
  - Verknüpfung älterer Reformideen mit NS-Ideologie

# Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (12)

## Folge des NS-Terrors: Emigration der Elite der deutschen Rechtswissenschaft

- Ernst Rabel (1874-1955, Begründer des heutigen MPI für ausländisches und internationales Privatrechts, Vorkämpfer für das Einheitskaufrecht, 1937 in die USA emigriert).
  - Fritz Schulz (1879-1957, Zivilist und Rechtshistoriker, „System der Rechte auf den Eingriffserwerb“ AcP 109 [1905], „Geschichte der römischen Rechtswissenschaft“ 1961, 1939 nach England emigriert)
  - Martin Wolff (1872-1953, Zivilrechtler, Autor des sachenrechtlichen Teils des Lehrbuchs von Enneccerus/Kipp/Wolff, 1938 nach England emigriert)
- Gerade die in Deutschland berühmten älteren Wissenschaftler hatten es schwer, in England oder den USA noch einmal Fuß zu fassen.

## **Die Rechtsentwicklung in der späteren DDR nach 1945 (1)**

- Rigorose Entnazifizierung von Justiz und Verwaltung
- Einsatz von v.a. weltanschaulich qualifizierten Volksrichtern
- Neuordnung der Juristenausbildung mit  $\frac{1}{4}$  der Unterrichtszeit für marxistisch-leninistische Gesellschaftskunde
- Zurückdrängung der Bedeutung des Juristenberufes



## Die Rechtsentwicklung in der späteren DDR nach 1945 (2)

- Zunächst Fortgeltung des BGB aber Überformung der Rechtsordnung im sozialistischen Sinn in der praktischen Anwendung
- 1966 Familiengesetzbuch
- 1975 Zivilgesetzbuch
- Teilweise Rückkehr zum Gesetzgebungsstil der älteren Kodifikationen (ALR)

## Rechtsentwicklungen im westlichen Teil Deutschlands

- Fortentwicklung der Interessenjurisprudenz zur „Wertungsjurisprudenz“ (Karl Larenz)
- Herausbildung von Sonderprivatrechten (insbesondere Verbraucherschutzrecht, (zunächst meist außerhalb des BGB))
- Einflussnahme der Verfassungsrechtsprechung (BVerfG als Superrevisionsinstanz, Equity-Rechtsprechung o.ä.)
- Zunehmender Einfluss des europäischen Rechts

# Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (12)

## **Gesetzgebung der Bundesrepublik im Bereich des Familienrechts**

- Gleichberechtigungsgesetz von 1957
- Familienrechtsänderungsgesetz von 1961
- Nichtehechengesetz von 1969
  - Verwirklichung der Verfassungsgebote aus Art. 3 Abs. 2, 6 Abs. 5 GG.
- 1. Eherechtsreformgesetz von 1976
  - Abschaffung des Verschuldensprinzips im Scheidungsrecht
- Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001

## **Gesetzgebung der Bundesrepublik im Bereich des Schuldrechts**

- Fortentwicklung der Mieterschutzgesetzgebung
  - zuletzt: Mietrechtsreform von 2001.
- Verbraucherschutzgesetzgebung
  - AGB-Gesetz von 1976
  - Umsetzung von EU-Richtlinien z.B. durch Reisevertragsgesetz von 1979, Haustürwiderrufsgesetz von 1986, Verbraucherkreditgesetz von 1990.
- Schuldrechtsmodernisierungsgesetz von 2001
  - Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, Rückführung von Sondergesetzen in das BGB.

## **Ausblick: Die Entstehung eines Europäischen Privatrechts**

- Theoretische Konzeptionen für die Schaffung eines Europäischen Privatrechts
- Die Pläne der EU-Kommission für die Schaffung eines „Common Frame of Reference“
- Vorarbeiten für ein Europäisches Zivilgesetzbuch

# Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (12)

## Ein Ansatz zur Schaffung eines Europäischen Privatrechts

„Als eine wesentliche Voraussetzung für das Entstehen eines europäischen Privatrechts erscheint auch heute die Herausbildung einer „organisch fortschreitenden“ Rechtswissenschaft, die die noch bestehenden Landes- und Disziplinengrenzen zu überwinden und eine gemeinsame Tradition neu zu beleben hätte. Sie würde es uns jedenfalls ermöglichen, unsere modernen Rechtssysteme gedanklich miteinander in Beziehung zu setzen und in ihren jeweiligen Entwicklungseigentümlichkeiten zu begreifen. Sie würde aber auch eine gemeinsame juristische „Grammatik“ zur Erörterung juristischer Probleme und zur vergleichenden Würdigung möglicher Lösungen zur Verfügung stellen. Und sie könnte einen systematischen und begrifflichen Rahmen sowie einen Grundbestand an Rechtsregeln und Rechtsgrundsätzen bereitstellen, und damit die bestehenden Privatrechtsordnungen als nationale Variationen eines einheitlichen Themas erscheinen lassen[.]. Dieser Wechsel der Perspektive würde sich dann wiederum in der Art und Weise widerspiegeln, wie die nationalen Rechtsregeln angewandt und fortgebildet werden; und er würde nicht zuletzt eine Neuorientierung der juristischen Ausbildung zur Folge haben. Er würde Savignys Historische Rechtsschule auf europäischer Ebene wiederbegründen“.

*Reinhard Zimmermann, Savignys Vermächtnis, 1998, 75 f.*

## Die Principles of European Contract Law

- **Principles of European Contract Law (PECL)**  
= Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts
- Gemeineuropäische Grundsätze des Vertragsrechts in 200 Artikeln
- Werk einer privaten Gruppe (Lando-Kommission)  
OHNE gesetzgeberische Befugnisse
- Ausgearbeitet von 1982-2002
- Teils Kodifikation von in allen europäischen Rechtsordnungen bekannten Grundsätzen (common core approach)
- Teils innovative Lösungen (better law approach)
- Anlehnung an die Methodik der amerikanischen Restatements.

## Pläne für ein Europäisches Zivilgesetzbuch

- Das heutige deutsche Zivilrecht ist in erheblichem Umfang von Richtlinien der EU bestimmt.
- Anstelle der punktuellen Normsetzung wird die Schaffung eines kohärenten Europäischen Zivilgesetzbuchs diskutiert.
  - Das EU-Parlament fordert eine solche europäische Kodifikation seit 1989!
- Der „Aktionsplan der europäischen Kommission zum Vertragsrecht“ von 2003 sieht zunächst die Ausarbeitung eines „Gemeinsamen Referenzrahmens“ zum europäischen Vertragsrecht vor.
  - Ein Draft Common Frame of Reference wurde Ende 2007 vorgelegt.
  - Er wurde ausgearbeitet von der Research Group on EC Private Law (Acquis Group) und der Study Group on a European Civil Code.



# Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (12)

## Die PECL und andere Initiativen zur Privatrechtsvereinheitlichung

**UNIDROIT  
Principles of  
International  
Commercial  
Contracts  
(1994/2004)**



**Study Group on a  
European Civil Code**

- Ausarbeitung eines umfassenden Kodifikationsentwurfs unter Einbeziehung der PECL

Draft Common  
Frame of  
Reference

**Acquis  
Group**

- Research Group on the Existing EC Private Law

Neben den aufgeführten Initiativen existieren noch zahlreiche weitere Projektgruppen mit unterschiedlichen Ansätzen

**Code Européen  
des Contrats  
(2000)**



# **Privatrechtsgeschichte der Neuzeit**

Vorlesung am 09.07.2008

## **Klausur**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20787>

